



---

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

## **RICHTLINIE HECKENSCHUTZ UND HECKENPFLEGE**

### **Auslegung der geltenden Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgende interne Auslegung ist unter den Fachabteilungen der Dienststelle lawa abgesprochen.

Sie gilt gleichermassen für Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen.

#### **Definition**

Eine **Hecke** ist ein lineares Naturelement mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Pflanzen. Je nach Ausprägung unterscheidet man unterschiedliche Heckentypen (Baumhecke, Hochhecke, Niederhecke).

Als Hecke gilt in der Regel ein Gehölzstreifen aus Sträuchern und/oder Bäumen mit oder ohne Krautsaum, sofern es sich nicht um Wald handelt. Als Wald gelten Bestockungen, welche grösser als 800 m<sup>2</sup>, älter als 20 Jahre und breiter als 12 m inkl. Waldsaum sind. Von einer Hecke spricht man in der Regel ab einer Mindestlänge von 10 m.

Ein **Feldgehölz** ist ein flächiges Naturelement mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Pflanzen. Als Feldgehölz gilt eine Gruppe aus Sträuchern und/oder Bäumen mit oder ohne Krautsaum, sofern es sich nicht um Wald (siehe oben) handelt. Von einem Feldgehölz spricht man in der Regel ab einer minimalen Flächenausdehnung von 30 m<sup>2</sup>.

Eine **Uferbestockung** ist ein meist lineares Naturelement aus überwiegend einheimischen, standortgerechten Pflanzen entlang von Oberflächengewässern. Es handelt sich um Bäume und Sträucher in meist gruppenweise geschlossenem Bestand.

Das Alter der Bestockung (Hecke, Feldgehölz, Uferbestockung) spielt keine Rolle, auch nicht, ob die Gehölze gepflanzt wurden, oder als Naturverjüngung eingewachsen sind.

#### **Schutz**

Hecken gehören zu den schützenswerten Lebensräumen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>1</sup> sowie dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG)<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> SR 451 Art. 18 Abs. 1bis: Besonders zu schützen sind (...) Hecken, Feldgehölze, (...) die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen (...).

<sup>2</sup> SRL 709a § 12 Abs. 1d.: Schutzwürdig können insbesondere folgende Lebensräume von Tieren und Pflanzen sein: Hecken, Feldgehölze und Waldränder mit ihren Säumen (...).

Mit der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19.12.1989 (Heckenverordnung)<sup>3</sup> nimmt der Kanton Luzern eine generelle Unterschutzstellung des Biototyps Hecke vor. Er präzisiert dadurch die Grundlagen des Bundesrechts.

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen dürfen weder vorübergehend noch dauerhaft beseitigt werden<sup>4</sup>.

### Abgrenzung zum Lebhag

Die Heckenverordnung ist nicht auf Lebhäge anzuwenden<sup>5</sup>. Im Vordergrund steht bei diesen neben der Situierung um Liegenschaften und Anlagen, der zugeordnete Zweck und die Hauptfunktion der Bepflanzung als Abgrenzung und/oder Sichtschutz eines als privat erkennbaren Bereichs. Dieser zugeordnete Zweck als Einfriedung ist beim Lebhag höher zu gewichten, als die Biotopfunktion. Nebst den offensichtlich als Lebhag erkennbaren Pflanzungen (z.B. oft in Monokultur, mit exotischen Arten, streng geschnitten, Breite deutlich unter 1 m), gibt es auch Mischformen. So kann die Zweckbestimmung als Einfriedung durchaus auch mit einer vielfältigen Naturhecke erreicht werden. Ob die Bestimmungen der Heckenverordnung Anwendung finden oder nicht, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit einer Hecke stehen immer die Lebensraum- bzw. Biotopqualität sowie weitere Merkmale wie die Landschaftsprägung oder der Bodenschutz gemäss § 1 der Heckenverordnung im Vordergrund<sup>6</sup>.

Immer anwendbar sind die Bestimmungen der Heckenverordnung, wenn ein Objekt im Zonenplan als geschützte Hecke verzeichnet ist. Dies gilt insbesondere auch nach dem Einzonieren von Flächen mit einer bestehenden Hecke in die Bauzone. Die Heckenverordnung ist weiterhin anwendbar. Sie gilt innerhalb und ausserhalb der Bauzone.

### Nutzung und Pflege

Zur Sicherung der Qualität als schützenswertes Biotop dienen insbesondere auch Unterhalt und Pflege<sup>7</sup>. Wie weit Nutzungs- und Pflegeeingriffe in Art und Umfang erfolgen dürfen, um den Fortbestand der Funktionsfähigkeit von Hecken sichern zu können, umschreibt die Heckenverordnung als maximal zulässige Eingriffsstärke in einfacher Form<sup>8</sup>. Diese Umschreibung wird nachfolgend vereinfacht als  $\frac{1}{3}$ - $\frac{2}{3}$ -Regel bezeichnet.

### $\frac{1}{3}$ - $\frac{2}{3}$ -Regel

Zweck der  $\frac{1}{3}$ - $\frac{2}{3}$ -Regel ist es, die ökologische Funktionsfähigkeit und den Naturwert des Schutzobjekts Hecke durchgehend zu gewährleisten. Die  $\frac{1}{3}$ - $\frac{2}{3}$ -Regel gewährleistet in robuster und praxisnaher Form, Art und Umfang regelmässiger Pflegeeingriffe so zu begrenzen, dass die Funktion einer Hecke auch bei wiederkehrenden Eingriffen durchgehend und nach-

<sup>3</sup> SRL 717 § 3 Abs. 1: Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt.

<sup>4</sup> SRL 717 § 3 Abs. 2: Ihre vorübergehende oder dauernde Beseitigung ist untersagt, insbesondere

a. die Rodung, das Ausstocken oder das Abbrennen,

b. das Fällen oder Beseitigen von einzelnen Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen von mehr als 80 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe über dem gewachsenen Boden.

<sup>5</sup> SRL 717 § 2 Abs. 3: Die Verordnung ist nicht anzuwenden (...) auf Lebhäge, die als Einfriedungen von Liegenschaften und Anlagen dienen.

<sup>6</sup> SRL 717 § 1 Abs. 1: Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Pflege der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als Naturobjekte, welche die Landschaft prägen, den Boden vor Wind und Erosion schützen und Uferböschungen sichern.

<sup>7</sup> SR 451.1 Art. 14 Abs. 2 lit b. NHV: Biotop werden insbesondere geschützt durch Unterhalt, Pflege und Aufsicht zur langfristigen Sicherung des Schutzziels.

<sup>8</sup> SRL 717 § 5 Abs. 3: Ein Abschnitt einer Hecke, eines Feldgehölzes oder einer Uferbestockung darf höchstens alle drei Jahre auf den Stock gesetzt werden. Der auf den Stock gesetzte Abschnitt darf einen Drittel des Gesamtbestandes nicht überschreiten, bei Uferbestockungen aber höchstens 200 m lang sein.

haltig sichergestellt bleibt. Über die Lebensraumsicherung soll der Fortbestand der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt sichergestellt werden<sup>9</sup>. Die ökologische Funktionsfähigkeit einer Hecke wird durch ihre Ausprägung bezüglich Qualität (Zusammensetzung, Alter etc.) und ihre Quantität (Länge, Breite, Höhe, Volumen) bestimmt.

Im Umkehrschluss zum oben beschriebenen maximalen Zurückschneiden eines Drittels des Gesamtbestandes gilt, dass bei jeder Form des Eingriffs 2/3 der Hecke untangiert bleiben müssen. 2/3 des Gesamtvolumens (excl. Bäume, vorbehaltlich Ausnahmegewilligung) müssen stehen bleiben. Der maximale Eingriff kann in der Praxis durch selektives Auslichten, Einkürzen oder auf den Stock setzen im Umfang von maximal 1/3 des Gesamtvolumens erfolgen.

Der gleiche Abschnitt, bzw. derselbe Drittel einer Hecke darf entsprechend alle drei Jahre auf den Stock gesetzt werden. Gemeint ist nicht, dass nur alle drei Jahre ein Abschnitt auf den Stock gesetzt werden darf und für den gleichen Abschnitt neun Jahre gewartet werden muss.

### **Ausnahmegewilligung**

Soll im Ausnahmefall mit Begründung stärker in den Bestand eingegriffen werden, als es die oben beschriebenen maximal erlaubten Pflegeeingriffe ( $\frac{1}{3}$ - $\frac{2}{3}$ -Regel) vorsehen, ist eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.<sup>10</sup> Begründet werden kann dies beispielsweise durch eine geplante Heckenaufwertung mit Ergänzungspflanzungen. Gemäss Heckenverordnung ist auch für das Fällen von Bäumen mit mehr als 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe (dies entspricht einem Stammdurchmesser von mehr als 25 cm) eine Ausnahmegewilligung nötig.

Die Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen liegt bei der Standortgemeinde für Gebiete ausserhalb kantonaler Schutzverordnungen. In kantonalen Schutzgebieten ist die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Bewilligungsbehörde<sup>11</sup>.

### **Heckenpflege**

Heute werden viele Pflegeeingriffe maschinell ausgeführt. Die Wahl der Maschinen und die Art der Pflege hängt stark vom jeweiligen Heckentyp ab (Baumhecke, Hochhecke, Niederhecke). Die Maschinen dürfen nur während der Vegetationsruhe eingesetzt werden. Auch für die maschinelle Heckenpflege gilt die  $\frac{1}{3}$ - $\frac{2}{3}$ -Regel, damit die Hecke in Qualität und Quantität und damit in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Eine Niederhecke von rund 1.8 m Höhe darf z.B. auf ihrer ganzen Länge, auf 1.2 m Höhe zurückgeschnitten werden. 2/3 des Gesamtbestandes müssen dabei erhalten werden. Demgegenüber wäre das Einkürzen einer überalterten Hochhecke auf die gleiche Höhe von 1.2 m nicht zulässig und als Widerhandlung gegen die Heckenverordnung zu werten. Es würde vom Bestand viel mehr als 1/3 des Hecken volumens entnommen.

---

<sup>9</sup> SR 451.1 Art. 14, Abs. 1: Der Biotopschutz soll insbesondere (...) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

<sup>10</sup> SRL 717 § 4 Abs. 1: Eine Ausnahmegewilligung wird erteilt, wenn

a. die privaten Interessen des Gesuchstellers an der ganzen oder teilweisen Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen das öffentliche Interesse an deren Erhaltung überwiegen oder

b. überwiegende andere öffentliche Interessen die Beseitigung erfordern.

<sup>11</sup> SRL 717 § 9 Abs. 1: Die Gemeinde teilt ihre Entscheide der Dienststelle Landwirtschaft und Wald mit. Diese meldet ihre Entscheide der Gemeinde.

Eine **Baumhecke** besteht hauptsächlich aus 10 bis 30 Meter hohen Bäumen, die von verschiedenen Sträuchern gesäumt werden. Auch Baumhecken sollten – um ihre Qualität zu sichern - periodisch durchforstet werden. Die Pflegeeingriffe in der Strauchschicht erfolgen alle 3 bis 8 Jahre. Ökologisch besonders wertvolle Bäume wie alte Eichen, Efeu- oder Höhlenbäume, sind nach Möglichkeit zu schonen. Beim Pflegen von Baumhecken kommen Forstgeräte wie Motorsäge, Seilwinde und grosse Forstfahrzeuge zum Einsatz.

- Für das Fällen von Bäumen mit mehr als 25 cm Stammdurchmesser ist eine Ausnahmegenehmigung nötig.
- Für die Pflege der Strauchschicht (excl. Bäume) gilt es, die  $\frac{1}{3}$ - $\frac{2}{3}$ -Regel einzuhalten.

In der **Hochhecke** wachsen grosse Sträucher wie Hasel, Feldahorn, Weiden oder Traubeneiche. Sie ist die häufigste Heckenart und wird 7 bis 15 Meter hoch. Pflegeeingriffe erfolgen alle 3 bis 8 Jahre. Ein Schreitbagger mit einer hydraulischen Heckenzange eignet sich für die effiziente und fachgerechte Pflege von Hochhecken, auch in Hanglagen (selektiv auslichten, einkürzen, auf den Stock setzen).

- Es gilt, die  $\frac{1}{3}$ - $\frac{2}{3}$ -Regel einzuhalten.

Eine **Niederhecke** besteht aus 1 bis 3 Meter hohen Straucharten. Hier finden sich unter anderem Schwarz- und Weissdorn, Heckenrose, Geissblatt, Hartriegel und Schneeball. Niederhecken müssen alle 1 bis 5 Jahre zurückgeschnitten werden. Nur so bleiben sie dicht und bieten typischen Heckenvögeln, wie dem Neuntöter oder der Dorngrasmücke, gute Voraussetzung zum Brüten. Die rationelle Niederheckenpflege kann auch mit einem Heckenmulcher erfolgen.

- Es gilt, die  $\frac{1}{3}$ - $\frac{2}{3}$ -Regel einzuhalten.

Sursee, 18. November 2019